

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 23/08 B

L 6 VG 2321/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 VG 2835/99 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern, Versorgungsamt,
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 177 und 179 mwN*). Daran mangelt es hier.
- 2 Von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Rechtssache, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (*vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*). Demgemäß muss der Beschwerdeführer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff*).
- 3 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage zu formulieren. Entnimmt man seinem Vorbringen sinngemäß die Frage, ob das LSG auf eine als erforderlich angesehene Beweisaufnahme durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens aufgrund persönlicher Untersuchung des Klägers verzichten darf, wenn der Kläger aus gesundheitlichen Gründen an einer derartigen Untersuchung nicht teilnehmen kann, hat es der Kläger auch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage schlüssig darzulegen. Es fehlt bereits die Behauptung, dass sich aus der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage entnehmen ließen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 4 Soweit der Kläger die gleichen Umstände (Entscheidung des LSG über die Berufung trotz seiner Unfähigkeit, sich gutachterlich untersuchen zu lassen) als Verfahrensfehler geltend macht, rügt er sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG. Insofern ist auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu verweisen, dessen Voraussetzungen (Übergehen eines Beweisantrags) der Kläger nicht dargestellt hat. Sollte der Kläger in der Vorgehensweise des LSG einen Verstoß gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens sehen, hätte er die dafür relevanten Tatsachen näher darlegen müssen. Weder ist er darauf eingegangen, wie lange seine Unfähigkeit, sich

persönlich untersuchen zu lassen, im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung schon bestand und voraussichtlich noch andauern sollte, noch hat er Ausführungen dazu gemacht, was er mit Hilfe seines Rechtsanwalts unternommen hat, um das LSG zu einer anderen, für ihn günstigeren Verfahrensweise zu bewegen.

- 5 Die gegen die Beweiswürdigung des LSG (*vgl. § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) gerichteten Rügen des Klägers können gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Revisionszulassung führen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

